



27.12.2006

Auch 2007 kein Mindestmaß für Flundern, Hering, Wittling und Kliesche

Quelle: [Landesanglerverband Schleswig-Holstein](http://www.landesanglerverband-schleswig-holstein.de)

Die Allgemeinverfügung aus dem Februar, die ursprünglich am 31. Dezember 2006 enden sollte, bleibt auch 2007 weiterhin bestehen. Dies teilte die zuständige Obere Fischereibehörde dem Landesanglerverband Schleswig-Holstein mit.

Wie Präsident Siegfried Stockfleth am 19. Dezember berichtete, haben alle Plattfische weiterhin keine Schonzeit und kein Mindestmaß. Das Mindestmaß für Heringe und Wittlinge bleibt aufgehoben. 2007 soll Schleswig-Holstein eine neue Küstenfischereiverordnung (Küfo) erhalten.

Für Angler wurden die Mindestmaße für Flundern, Hering, Wittling und Kliesche aufgehoben.

Wie Siegfried Stockfleth, der Präsident des Landesanglerverbandes Schleswig-Holstein (DAV, Union Nord) mitteilte, gelten für Angler keine Schonzeiten für weibliche Schollen, weibliche Flundern, Steinbutt und Glattbutt mehr.

Hier der Wortlaut der Verfügung:

Allgemeinverfügung zur Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in Küstengewässern.

Fundstelle: Bekanntmachung des Amtes für ländliche Räume Kiel, als obere Fischereibehörde. Vom 03.02.2006 – 6/63 – 7501.20.02.

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in Küstengewässern (KüFO) vom 23. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999,S.206), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Schleswig – Holsteinischen Küstenfischereiordnung von 10. Februar 2005 (GVOBl. Schl.- H. 2005.S.125) werden in Schleswig-Holsteinischen Küstengewässern der Ostsee die

- 1. Mindestmaße für Flundern , Hering , Wittling und Kliesche** und die
- 2. Schonzeiten für weibliche Scholle , weibliche Flunder , Steinbutt und Glattbutt** nach § 2 KüFO und die
3. Mindestmaschenöffnungen für die Sprottenfischerei von 32 mm nach § 10 KüFO aufgehoben.

Für Erwerbsfischer gelten für die oben genannten Fischarten die Mindestmaße, Schonzeiten und Mindestmaschenöffnungen der Verordnung (EG) Nr . 52 / 2006 des Rates vom 22.12.2005.

Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum 31.12. 2006.